

Abstimmung vom 2.12.1984

## Besserer Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen wird kaum bestritten

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen»**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Besserer Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen wird kaum bestritten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 424–425.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

1980 reichen Journalisten des Schweizerischen Beobachters die Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» ein. Die Initiative fordert, dass der Staat die Voraussetzungen schafft, dass «die Opfer vorsätzlicher Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt» werden (BBl 1984 II 805). Das Grundanliegen der Initiative ist in weiten Kreisen unbestritten und gegen den Umstand, dass die geltende Rechtsordnung den Anliegen der Opfer strafbarer Handlungen nicht genügend gerecht wird, werden seit längerem Gegenmassnahmen gefordert.

So erklärt sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom Juni 1983 mit dem Zweck der Initiative denn auch einverstanden. Er sieht in der Forderung der Initianten indes gewisse Mängel und unterbreitet dem Parlament deshalb einen direkten Gegenvorschlag. Dabei sieht sein Vorschlag eine weiter gehende Unterstützung der Opfer von Gewaltverbrechen vor als die Initiative, was «in der Initiativgeschichte ein Novum» darstellt (APS 1983). Der Bundesrat will einerseits nicht nur die Opfer vorsätzlicher, sondern aller Gewaltverbrechen unterstützen. Andererseits will er die Voraussetzungen schaffen, dass die Opfer auch moralisch, nicht nur finanziell unterstützt werden. Dabei sieht er eine materielle Unterstützung nur für Personen vor, die infolge einer Straftat in «ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten» geraten. Ferner sieht er vor, dass in erster Linie die Kantone für die (materielle) Hilfestellung zuständig sein sollen.

Die eidgenössischen Räte stimmen nach kurzen Auseinandersetzungen über die Fragen der Zuständigkeitsregelung und des Adressatenkreises der Hilfestellungen dem bundesrätlichen Gegene Entwurf zu, modifizieren diese Vorlage aber dahin gehend, dass sie die materielle Hilfestellung erweitern und für alle Opfer von Gewaltverbrechen vorsehen, die infolge der Straftat in «wirtschaftliche Schwierigkeiten» geraten (BBl 1984 II 805).

Die Initianten sind mit dem vom Parlament verabschiedeten Gegene Entwurf zufrieden und ziehen ihre Initiative zurück.

## GEGENSTAND

Die BV wird durch Art. 64ter ergänzt, der lautet: «Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.»

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage ist praktisch unbestritten – es kommt zu keinem Abstimmungskampf. Alle Nationalparteien, alle Wirtschaftsdach- und Arbeitnehmerverbände geben die Japaroale aus. Einzig einzelne Liberale stellen sich gegen die Vorlage, da sie die Regelung dieser Angelegenheit nicht als Staats-, sondern als Privataufgabe sehen.

## ERGEBNIS

Der Gegenentwurf wird in allen Kantonen und mit einem Jastimmendurchschnitt von 82,1% überdeutlich angenommen. In der Deutschschweiz ist die Zustimmung etwas akzentuierter, am tiefsten ist sie im Kanton Wallis mit 63,8%.

## QUELLEN

BBI 1983 III 869; BBI 1984 II 805. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1980 bis 1984: Sozialpolitik – Gesundheit, Sozialhilfe, Sport – Sozialhilfe. Vox Nr. 24.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).